

Die Gestaltung des Versammlungsgesetzes in der Praxis von Verfügungen, Beschlüssen und Urteilen

Hinweise insbesondere aus Hannover, Göttingen, Lüneburg, Hildesheim und Schaumburg

Achtung: Keine systematische landesweite Auswertung!

Quellen:

| Datum Bescheid | Anlass / Datum | Ort | Bescheid / Beschluss durch | Kürzel | lfd. Nummer |
|----------------|------------------------------------|-----------------|----------------------------|--------------------------|-------------|
| 01.04.08 | Maikundgebung, 1. Mai 2008 | Hildesheim | Stadt Hi | Hi 1.5.08 | 1. |
| 03.04.06 | Maikundgebung, 1. Mai 2006 | Hildesheim | Stadt Hi | Hi 1.5.06 | 2. |
| 02.02.09 | Rückkehr Gazale, 09.02.2009 | Hildesheim | Stadt Hi | Hi Gazale 9.2.09 | 3. |
| 11.10.07 | Bunt statt braun, 13.10.2007 | Hildesheim | Stadt Hi | Hi bunt 13.10.09 | 4. |
| 06.02.09 | Verdi 10.02.2009 | Hildesheim | Stadt Hi | Verdi 10.2.09 | 5. |
| 24.04.09 | Maikundgebung, 01.05.2009 | Hildesheim | Stadt Hi | Hi 1.5.09 | 6. |
| 27.04.09 | Maikundgebung, 01.05.2009 | Hildesheim | VG Hannover | Hi VG 1.5.09 | 7. |
| 07.04.09 | Lüneburg ist bunt, 11.04.2009 | Lüneburg | Stadt Lüneburg | Lü bunt 11.4.09 | 8. |
| 20.05.09 | Lüneburg keine Nazis, 23.05.2009 | Lüneburg | Stadt Lüneburg | Lü gegen Nazis 23.5.09 a | 9. |
| 13.05.09 | Lüneburg keine Nazis, 23.05.2009 | Lüneburg | Stadt Lüneburg | Lü gegen Nazis 23.5.09 b | 10. |
| 19.05.09 | Lüneburg keine Nazis, 23.05.2009 | Lüneburg | VG Lüneburg | Lü gegen Nazis 23.5.09 c | 11. |
| 18.03.09 | Hannover Nazis 1. Mai, 01.05.2009 | Hannover | PD Hannover | H NS-Demo 1.5.09 | 12. |
| 08.09.09 | Hannover BTW Die Linke, 12.09.2009 | Hannover | PD Hannover | H BTW Linke 12.9.09 | 13. |
| 30.04.09 | Hannover DGB 1.Mai, 01.05.2009 | Hannover | PD Hannover | H 1.Mai DGB 1.5.09 | 14. |
| 07.09.09 | H-Südstadt DGB 12.09.2009 | Hannover | PD Hannover | H-Südstadt DGB 12.9.09 | 15. |
| 16.07.09 | SHG bunt, 01.08.2009 | Bad Nenndorf | LK Schaumburg | Nennd. Bunt 1.8.09 | 16. |
| 17.12.07 | Gedenkmarsch Nazis, 28.07.2007 | Bad Nenndorf | VG Hannover (Urteil) | Nazis VG H 28.7.09 | 17. |
| 07.05.09 | Kein Frieden..., 09.05.2009 | Friedland | LK Gö | Kein Frieden 9.5.09 a | 18. |
| 08.05.09 | Kein Frieden..., 09.05.2009 | Friedland | VG Gö | Kein Frieden 9.5.09 b | 19. |
| 08.05.09 | Kein Frieden..., 09.05.2009 | Friedland | Nds. OVG | Kein Frieden 9.5.09 | 20. |
| 17.04.09 | Pelzhandel 25.04. u. 02.05.2009 | Göttingen | Stadt Gö | Pelzhandel 25.4., 2.5.09 | 21. |

| | | | | | |
|----------|---|-----------------|---------------|----------------------------|-----|
| 08.05.09 | Pelzhandel, 09.05.2009 | Göttingen | Stadt Gö | Pelzhandel 9.5.09 a | 22. |
| 22.04.09 | Linke Räume, 20.10.2007 | Göttingen | VG Gö | Linke Räume, 20.10.07 | 23. |
| 19.08.09 | NPD H, 12.09.2009 | Hannover | PD H | NPD H, 12.9.09 a | 24. |
| 09.09.09 | NPD H, 12.09.2009 | Hannover | VG H | NPD H, 12.9.09 b | 25. |
| 09.07.09 | SHG bunt, 01.08.2009 Entwurf | Bad Nenndorf | LK Schaumburg | Nennd. Bunt 1.8.09 Entwurf | 26. |
| 19.08.09 | Kl. Anfrage B 90 / Grüne wg. Bad Nenndorf 01.08.2009 | Hannover | --- | Nennd. Nazis 1.8.09 | 27. |

Ordner/inneneinsatz:

| Auszüge (Auswahl) | | Besonderheiten |
|---|---|---|
| „Es wird angeordnet, für je 100 Versammlungsteilnehmer einen Ordner einzusetzen.“ „Die Namen und Anschriften der Ordner sind spätestens bis 10:30 Uhr dem Einsatzleiter der Polizei bekannt zu geben. Ebenfalls bis 10:30 Uhr sind die Ordner der Polizei durch den Versammlungsleiter vorzustellen und in Anwesenheit der Polizei in ihre Auflagen einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.“ | 1 | 1 Ordner je 100 TN, Einweisung in Anwesenheit der Polizei |
| „Es wird angeordnet, für je 50 Versammlungsteilnehmer einen Ordner einzusetzen.“ „Die Namen und Anschriften der Ordner sind spätestens bis 16:00 Uhr dem Einsatzleiter der Polizei bekannt zu geben. Ebenfalls bis 16:00 Uhr sind die Ordner der Polizei durch den Versammlungsleiter vorzustellen und in Anwesenheit der Polizei in ihre Auflagen einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.“ | 3 | |
| „Es wird erlaubt, für je 50 Versammlungsteilnehmer einen Ordner einzusetzen.“ „Die Namen und Anschriften der Ordner sind spätestens bis 10:30 Uhr dem Einsatzleiter der Polizei bekannt zu geben. Ebenfalls bis 10:30 Uhr sind die Ordner der Polizei durch den Versammlungsleiter vorzustellen und in Anwesenheit der Polizei in ihre Auflagen einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.“ | 4 | Ordner Einsatz erlaubt, nicht angeordnet |
| „Zur Unterstützung des Versammlungsleiters haben Sie je angefangene 100 Teilnehmer einen Ordner, am 11.04.2009 jedoch mindestens 25 Ordner, einzusetzen.“ „Der Einsatzleiter der Polizei ist berechtigt, die Anzahl der Ordner zu reduzieren, soweit die Teilnehmerzahl eine solche Maßnahme rechtfertigt.“ | 8 | 1 Ordner je 100 TN, Mindestanzahl Ordner |
| „Zur Unterstützung des Versammlungsleiters haben Sie je angefangene 100 Teilnehmer einen Ordner, am 23.05.2009 jedoch mindestens 15 Ordner, einzusetzen.“ „Der Einsatzleiter der Polizei ist berechtigt, die Anzahl der Ordner zu reduzieren, soweit die Teilnehmerzahl eine solche Maßnahme rechtfertigt.“ | 9 | |

| | | |
|--|----|---|
| „Je 50 Teilnehmer ist ein Ordner einzusetzen. (...) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen.“ | 13 | |
| „Je 50 Teilnehmer ist ein Ordner einzusetzen. (...) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen.“ | 14 | |
| „Durch den Versammlungsleiter ist je 50 Teilnehmern ein Ordner einzusetzen (...) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort) der einzusetzenden Ordner in einer Liste zu erfassen, die ebenfalls auf Anforderung (vor Beginn der Versammlung) der Polizei oder Versammlungsbehörde vorzulegen ist. Die Ordnerliste kann auch bis Freitag den 31.07.2009, bis 12:00 Uhr, der Versammlungsbehörde per Fax (...) übermittelt werden. (...) Kommt es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder sonstige strafrechtliche Bestimmungen oder zu Ausschreitungen einzelner unfriedlicher Teilnehmer und können diese Verstöße bzw. Ausschreitungen durch Weisungen des Versammlungsleiters oder der Ordner nicht unterbunden werden, so hat der Versammlungsleiter bzw. haben die Ordner unverzüglich die Polizei zu informieren. Sie haben darauf hinzuwirken - soweit rechtlich und tatsächlich möglich -, dass unfriedliche Teilnehmer isoliert werden.“ | 16 | Ordnerliste mit Name, Anschrift, Geburtsdatum vorab an Polizei, Ordner sollen auf Isolierung unfriedlicher TN hinwirken |
| „Auch gegen die Auflage, die Weisungen des Verbindungsbeamten zu befolgen, ist rechtlich nichts einzuwenden. (...) Nach Ansicht der Kammer erübrigen sich weitere Ausführungen dazu, dass es rechtlich unbedenklich sein muss, durch eine ausschließlich die Modalitäten der Versammlungsdurchführung betreffende Auflage eine Grundvoraussetzung für einen reibungslosen Versammlungsablauf zu schaffen. Gleiches gilt für die Auflage, die Namen und Anschriften der Ordner spätestens bis 10:15 Uhr dem Einsatzleiter der Polizei bekannt zu geben und die Ordner der Polizei durch den Versammlungsleiter vorzustellen sowie diese in Anwesenheit der Polizei über ihre Rechten und Pflichten zu belehren. Die Auflage dient einem ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und damit letztlich den Interessen des Antragstellers. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Antragstellers lässt sich in keiner Weise erkennen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die verfügte Auflage der Versammlungsleitern lediglich ein Verhalten vor Beginn der Kundgebung aufgibt, ist ein unzulässiger Eingriff in das Versammlungsrecht des Antragstellers fernliegend.“ | 7 | |
| „Es wird angeordnet, für je 50 Versammlungsteilnehmer einen Ordner einzusetzen.“ „Die Namen und Anschriften der Ordner sind spätestens bis 11:00 Uhr dem Einsatzleiter der Polizei bekannt zu geben. Ebenfalls bis 11:00 Uhr sind die Ordner der Polizei durch den Versammlungsleiter vorzustellen und in Anwesenheit der Polizei in ihre Auflagen einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.“ | 5 | |
| „Je angefangene 50 Versammlungsteilnehmer ist ein Ordner einzusetzen. (...) Sie haben die Ordner über ihre Aufgaben und die erlassenen Auflagen dieses Bescheides vor Beginn der Kundgebung ausreichend zu belehren.“ | 18 | |
| „Ein ordnungsgemäßer Versammlungsablauf setzt voraus, dass Fragen des Ordneinsatzes rechtzeitig vor | 23 | generelle |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Versammlungsbeginn geklärt werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass tatsächlich die erforderliche Anzahl von Ordnern bei der Versammlung anwesend ist. Des Weiteren muss die Versammlungsbehörde bzw. der Einsatzleiter der Polizei die Möglichkeit haben, die ausgewählten Ordner vor Beginn darauf hin zu überprüfen, ob sie die Voraussetzungen des § 9 Abs 1 VersammIG erfüllen (...). „Eine generelle Namens- und Identitätskontrolle, für die § 19 Abs 1 iV § 18 Abs 2 VersammIG keine Grundlage bietet und die deshalb rechtswidrig wäre (...) soll damit erkennbar nicht durchgeführt werden.“</p> | | <p>Namens- und Identitätskontrolle rechtswidrig</p> |
|---|--|---|

Kommentar:

Aus dem ursprünglichen Recht des Veranstalters, Ordnerinnen und Ordner einzusetzen, wurde eine Auflage, d.h. eine Verpflichtung. Eine Abwägung der Notwendigkeit eines Ordnungsdienstes oder der Anzahl der Ordner/innen im Verhältnis zum Anlass bzw. zur Notwendigkeit, findet in keiner Verfügung statt. Nur in einem Falle wurde eine „Erlaubnis“ zum Einsatz von Ordner/innen ausgesprochen. Die Anzahl wurde im Laufe der Zeit ständig erhöht – der aktuelle Stand liegt üblicherweise bei 1:50 – egal um was für eine Veranstaltung es sich handelt. Die Anzahl ist daher willkürlich.

Eine Besonderheit stellt die Forderung nach einer Mindestanzahl von 15 bzw. 25 Personen dar – unabhängig von der Größe der Versammlung.

Gestiegen sind die Anforderungen: Immer häufiger werden Listen mit Namen verlangt, z.T. Mit weiteren persönlichen Daten bis hin zum Geburtsdatum.

Zugenommen hat z.T. Auch der Auftrag: Bis hin zur Hinwirkung zu einer Isolierung „unfriedlicher Teilnehmer“.

Relativ neu ist die Anforderung, Besprechungen (bzw. „Einweisungen“) für die Ordner/innen in Anwesenheit der Polizei durchzuführen.

Tendenz: Potenzielle Ordner/innen werden abgeschreckt (polizeiliche Erfassung, hohe Anforderungen, Gefühl der Beobachtung..);

Ordner/innen fühlen sich aufgrund der zunehmenden Erschwernisse durch Auflagen zu Handlangern der Polizei gemacht;

Großveranstaltungen werden erschwert (20.000 TN am 1.Mai 2009 in Hannover bedeuten 400 Ordner/innen); insbesondere Anmelder großer Veranstaltungen ohne eigene große Strukturen werden massiv abgeschreckt.

Transparente (Länge, Breite, Stangen, Tragerichtung etc.):

| Auszüge (Auswahl) | | Besonderheiten |
|---|----------|----------------|
| <p>„Die Breite der mitgeführten Transparente darf 3,50 m nicht überschreiten. Transparente dürfen nicht zu ‚Rundum-Transparenten‘ zusammengefügt werden. Des Weiteren ist ein Verknoten von Transparenten untersagt. Ebenso ist nicht gestattet Seile und Taue mitzuführen. Die Trageschilder dürfen nicht größer als 0,60 m x 0,90 m sein. Die Länge der hölzernen Transparentstangen darf für Trageschilder max. 1,50 m und für transparente max.</p> | <p>1</p> | |

| | | |
|--|----|--------------------------------|
| 2,50 m betragen. (...) Ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt und mitgeführt werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können. Transparente und Plakate mit einer Gesamtlänge dürfen flächenmäßig nur frontal getragen werden, nicht aber längs der Außenseiten der Kundgebung sowie nicht horizontal (mit der Fläche parallel zur Fahrbahn) über dem Kopf.“ | | |
| keinerlei Auflagen | 8 | keinerlei Auflagen |
| keinerlei Auflagen | 9 | keinerlei Auflagen |
| keinerlei Auflagen | 14 | keinerlei Auflagen |
| „Fahnen- und Transparentstangen müssen aus Weichholz bestehen und dürfen einen Durchmesser von 3 cm nicht überschreiten. Insbesondere wird das Mitführen von Fahnen- und Transparentstangen aus Metall und Bambus untersagt. Transparente und Schilder dürfen nicht breiter als 4 Meter sein, nicht miteinander verbunden werden und nicht in einer auf Verschleierung der Identität angelegten Weise getragen oder gehalten werden.“ | 15 | |
| „Während der Veranstaltung dürfen Fahnen bzw. Transparentstangen aus Metall nicht mitgeführt werden. Im Übrigen sind Fahnen bzw. Transparentstangen verboten, deren Länge weniger als 1 m und mehr als 2,5 m beträgt. Der Zustand bzw. Aufbau von Fahnen, Trageschildern oder Transparenten wird wie in Ihrer Anmeldung angegeben erlaubt. Das heißt Fahnen mit Fahnenstangen bis zu 3 cm bei Kanthölzern, Transparente zu 3 cm bei Rundhölzern, maximale Länge und Durchmesser bzw. Kantenlänge von bis zu 3 cm bei Rundhölzern bzw. einer Kantenlänge von bis zu 3 cm bei Kanthölzern.“ | 16 | |
| „Im Übrigen sind Fahnen bzw. Transparentstangen verboten, deren Länge weniger als 1 m und mehr als 1,5 m beträgt.“ | 26 | Stangen nur zw. 1 m und 1,50 m |
| „Dabei ist festzustellen, dass die Interessen des Antragstellers durch die Auflage nur in sehr geringem Maße tangiert sind, denn es ist ihm gestattet, bei der Demonstration und während der Kundgebung Transparente und Trageschilder zu verwenden. Lediglich der Gebrauch von größeren Transparenten und Schildern sowie stärkeren und längeren Trage- und Fahnenstangen als bestimmt ist ihm verwehrt. Gegen diesen Gebrauch größerer Transparente und Schilder sowie stärkerer und schwerer Stangen stehen gewichtige öffentliche Interessen der Sicherheit im Allgemeinen und insbesondere der den Zug begleitenden Beamten der Polizei. Dies gilt unabhängig von der Art der Versammlung und dem jeweiligen Anmelder zw. Den zu erwartenden Demonstranten. (...) Dabei obliegt es nicht dem Antragsteller zu entscheiden, wie groß der Verfügungsbereich der Polizei sein muss. Dies liegt in der Entscheidungsgewalt der Polizei und muss gegebenenfalls auch vor Ort noch disponiert werden können. (...) Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist es zur polizeilichen Überwachung eines Versammlungsablaufs durchaus von Bedeutung, in welcher Richtung Transparente getragen werden. Unabhängig von der Frage, ob sich einzelne Versammlungsteilnehmer hinter einem Transparent verbergen wollen, ist es für den Polizeibeamten jederzeit vonnöten, den Versammlungszug zu überblicken und sich auch untereinander verständigen zu können. Dies gilt unabhängig von der Art der Versammlung und der Gefahr eines unfriedlichen Verlaufs der | 7 | Ausrichtung Transparente |

| | | |
|--|----|--|
| <p>Demonstration. Das Recht des Antragstellers, die Transparente in jede Richtung zeigen zu können, muss insoweit zurücktreten als davon auszugehen ist, das auch ‚frontal‘ getragene Transparente von jedem Interessierten gelesen werden können, diese ab für die Polizei eine optische Barriere darstellen.“</p> | | |
| <p>„Die Breite der mitgeführten Transparente darf 4,00 m nicht überschreiten. Transparente dürfen nicht zu ‚Rundum-Transparenten‘ zusammengefügt werden. Des Weiteren ist ein Verknoten von Transparenten untersagt. Ebenso ist nicht gestattet Seile und Taue mitzuführen. Die Trageschilder dürfen nicht größer als 0,60 m x 0,90 m sein. Die Länge der hölzernen Transparentstangen darf für Trageschilder max. 1,50 m und für transparente max. 2,50 m betragen. (...) Ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt und mitgeführt werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können. Transparente und Plakate mit einer Gesamtlänge dürfen flächenmäßig nur frontal getragen werden, nicht aber längs der Außenseiten der Kundgebung sowie nicht horizontal (mit der Fläche parallel zur Fahrbahn) über dem Kopf.“</p> | 5 | Ausrichtung Transparente |
| <p>„Das Mitführen von Seilen und mehr als 3 Meter langen Transparenten ist untersagt. Soweit Transparente längs an den Seiten verwendet werden, dürfen diese eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Wenn für transparente, Plakate und Fahnen Tragestangen verwendet werden, dürfen diese eine Länge von 2,50 m nicht überschreiten und nicht geeignet sein, um als Schlagwerkzeug missbraucht zu werden.“</p> | 18 | |
| <p>„Hinsichtlich der Anordnung zur Größe der Transparente stellt die Kammer die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller wieder her. Die Auflagen dienen insoweit der Abwendung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch seitens der Demonstrationsteilnehmer ausgeübte Gewalt. Für die hierzu bei der Entscheidung nach § 15 Abs 1 VersammlG erforderliche versammlungsrechtliche Gefahrenprognose gelten strenge Anforderungen. Gefordert sind konkrete ordnungsbehördliche Erkenntnisse als Grundlage der Gefahrenprognose, so z.B. je nach Gefahrentyp über die Zahl und den Kreis der zu erwartenden Versammlungsteilnehmer, über Aufrufe zu Gewalttaten oder sonstige Indizien für befürchtete Straftaten (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 21.04.2000 – 1 BcQ 10/00 -, NVwZ-RR 554). Soweit zum Belege auf Vorkommnisse aus früheren Versammlungen verwiesen wird, müssen diese in einem konkreten Bezug zu der von dem Veranstalter nunmehr geplanten Versammlung stehen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2001 – BvQ 13/01 -, NJW 2001, 2069 f.). Stützt die Behörde ihre Einschätzung auf Äußerungen oder Aufrufe Dritter, die eine Gewaltbereitschaft fördern – etwa im Internet oder in Zeitschriften -, dann müssen auch sie dem Veranstalter zurechenbar sein. (...) Nur wenn eine in diesem Sinne vorgenommenen Gefahrenprognose Anhaltspunkte liefert, dass es im konkreten Fall aufgrund eines bestimmten Verhaltens zu Gefährdungen der geschützten Rechtsgüter kommen könnte, dürfen Auflagen verhängt werden. Die tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose müssen substantiiert dargetan und konkret belegt werden (...). Der Bescheid muss also konkrete, nachprüfbar und auf die jeweilige Versammlung bezogene Tatsachen anführen, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung belegen. Dabei trägt die Versammlungsbehörde die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen an § 15 Abs 1 VersammlG. (...)</p> | 19 | abschließende Bemerkungen beziehen sich auf versch. Auflagen, nicht nur Transparente |

| | | |
|--|----|--|
| Gemessen an diesen Grundsätzen sind die zuletzt genannten Auflagen rechtswidrig.“ | | |
| <p>„Die Auflagen 10, 11 und 12 beschränken die Verwendung von Transparenten und Trageschildern und betreffen damit ohne Zweifel den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit.</p> <p>Der Bescheid genügt nicht den Anforderungen des § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG, nach dem der Verwaltungsakt die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Entscheidung enthalten muss. Zur Begründung dieser Auflagen wird im Bescheid darauf hingewiesen, dass aus Sichtschutzgründen die Breite der Transparente und Größe der Trageschilder zu begrenzen sei. Das Verknoten von Transparenten bzw. das Mitführen von Seilen und tauen sei zu untersagen um ein jederzeitiges Eingreifen der Polizei zu gewährleisten, falls Straftaten aus dem Kreis der Teilnehmer verübt würden. Die Länge und Beschaffenheit von Stangen sei zu beschränken, damit sie nicht als Waffen genutzt werden. Im Auflagenbescheid sind generell keine Tatsachen dargestellt, die in Bezug auf die konkrete Versammlung die Prognose einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit belegen. Es handelt sich vielmehr um allgemeine Ausführungen. In dem gesamten Bescheid ist weder aufgeführt worden, auf welche konkreten Erfahrungen in der Vergangenheit die Beklagte ihre Erwägungen stützt, noch sind konkrete Erkenntnisse in Bezug auf den Einzelfall dargelegt worden. So ist im Bescheid weder angeführt worden, dass die Beklagte die Auflagen deshalb erlassen hat, weil es in der Vergangenheit bei Demonstrationen, zu denen – wie die Beklagte im Klageverfahren vorträgt – auch die A.L.I. aufgerufen habe, zu Verstößen gegen das Versammlungsgesetz gekommen ist, noch wurden – wie ebenfalls später vorgetragen – konkrete Versammlungen angeführt. Der Auflagenbescheid enthält daher überhaupt keine einzelfallbezogene Gefahrenprognose, obwohl eine solche konkrete, nachprüfbar und auf die jeweilige Versammlung bezogene Darlegung erforderlich ist, auch damit vom Veranstalter entschieden werden kann, ob Rechtsbehelfe gegen den Auflagenbescheid eingelegt werden sollen.“</p> | 23 | |

Kommentar:

Durch immer neue und immer kleinteiligere Auflagen wird die Verantwortung des Versammlungsleiters immer weiter vergrößert: Vorgaben ob Metall, Bambus oder Weichholz, differenziert nach Fahnen oder Transparentstangen, rund oder eckig und sehr variablen Längenangaben machen die Versammlungsleitung immer mehr zu einem Spiel mit hohem Risiko. Die Versammlungsleitung ist nicht mehr für den friedlichen Ablauf der Versammlung verantwortlich, sondern muss sich um die Erfüllung von Detailauflagen kümmern. Traditionsfahnen der Gewerkschaften können aufgrund willkürlicher Längenbegrenzungen nicht mehr mitgeführt werden, die Wahl der Demonstrationsmittel wird durch Längen-, Höhen- und Seitenbegrenzungen, durch vorgeschriebene Tragerichtungen etc. massiv eingeschränkt.

Auch hier findet in keinem Falle eine Güterabwägung zwischen einer drohenden Gefahr und der Versammlungsfreiheit statt. Stattdessen wird eine generelle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angenommen, die durch rigide Auflagen möglichst zu begrenzen ist. In keinem Fall wird auf reale Anlässe, negative Erfahrungen mit dem Veranstalter, angekündigte Gefahrenlagen o.ä.

Bezug genommen.

Trotz z.T. gegenläufiger Gerichtsurteile schreitet die Praxis der Restriktionen fort.

Lautsprecheranlagen:

| | | |
|---|----|-----------------------------|
| „Die Lautstärke der benutzten Verstärker- / Lautsprecheranlage darf den Lärmrichtwert von 85 dB(A) gemessen von dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraumes, nicht überschreiten. Elektronisch verstärkte Musikbeschallung während des Aufzugs darf die Dauer von jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Anschließend ist jeweils eine mindestens 5 Minuten dauernde Musikpause einzulegen. (...) Bei polizeilichen Durchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb sofort einzustellen. Im Übrigen kann die Lautstärke durch die Polizei beschränkt werden, wenn und soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.“ | 1 | 85 dB(A) |
| „Ansprachen und Durchsagen aus Anlass der versammlungsrechtlichen Veranstaltung dürfen nur dann unter Verwendung elektroakustischer Hilfsmittel (Lautsprecher) verstärkt werden, wenn die Zahl der Versammlungsteilnehmer / innen 50 Personen übersteigt.“ | 2 | (2 und viele andere) |
| „Bei einer Zahl von 50 bis 100 Teilnehmern können bis zu 2 Handmegaphone eingesetzt werden, bei mehr als 100 Teilnehmern ein Lautsprecherfahrzeug.“ | 8 | |
| „Die zu erwartende Musikbeschallung während der Kundgebungen darf die Dauer von jeweils 5 - 7 Minuten nicht überschreiten. Anschließend ist eine jeweils mindestens 5 Minuten dauernde Musikpause einzulegen. (...) Die Beschallung durch die Lautsprecheranlage darf einen Richtwert von 70 dB (A) – ausgehend von einem „seltenen Störereignis / tagsüber“ – nicht überschreiten, da es sich um ein Kurgebiet handelt. Jedoch ist die Lautsprecheranlage in der Bornstraße in Richtung Industriegebiet auszurichten, um die Beeinträchtigungen der Anlieger in diesem Bereich so gering wie möglich zu halten. Bei der Zwischenkundgebung am jüdischen Mahnmal darf der Richtwert von 55 dB (A), gemessen in der Poststraße in Höhe der Kurverwaltung (Hausnummer 4), nicht überschritten werden.“ | 16 | 70 dB (A) bzw. 55 dB (A), |
| „Trotz ihres Rechtes auf Meinungskundgabe und dessen ‚Wirkung auf andere‘ haben die Demonstranten kein Recht auf Beachtungserfolg. Diese widerstreitenden Interessen – der positiven Versammlungsfreiheit der Demonstrationsteilnehmer und der negativen Versammlungsfreiheit Unbeteiligter – erfordern einen schonenden Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz. (...), Für die Kammer sind keine Rechtsbeeinträchtigungen zu erkennen, die –ausgehend von dem Einsatz elektroakustischer Hilfsmittel – über das hinnehmbare hinausgehen. Die Begrenzung des Einsatzes elektroakustischer Hilfsmittel auf eine Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen kann entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht darauf gestützt werden, dass Personen bis zu dieser Anzahl ohne Schwierigkeiten | 16 | Musik als Meinungs-äußerung |

| | | |
|---|----|-----------------------------|
| <p>auch ohne elektroakustische Verstärkung erreicht werden können. (...)</p> <p>Die Auflage, die zu erwartende Musikbeschallung während der Kundgebungen und des Aufzuges dürfe die Dauer von jeweils 5 Minuten nicht übersteigen, und es sei anschließend jeweils eine 5 Minuten dauernde Pause einzulegen, hält als Ergebnis der notwendigen Güterabwägung dagegen rechtlicher Überprüfung stand. Zwar liegt nach Ansicht der Kammer auch in dem Abspielen von Musik mit politischen Inhalten eine grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung. Aber selbst unter Berücksichtigung des grundrechtlichen Schutzes der freien Meinungsäußerung kann der Antragsteller nicht für sich beanspruchen, in allen Redepausen während der Demonstration und den Kundgebungen seine Umgebung mit – „getragener“ – Musik beschallen zu dürfen. Ausgehend von dem festgesetzten Lärmpegel von 70 dB (A) stellt es sich als unzumutbar für unbeteiligte Dritte, Anrainer insbesondere an den Kundgebungsorten und auch die den Zuge begleitenden Polizisten dar, in dieser Lautstärke ständig Musik ausgesetzt zu sein. Gegenüber den elektroakustisch verstärkten Redebeiträgen, welche regelmäßig mit Pausen der Redner und einem uneinheitlichen Geräuschpegel einhergehen, ist für die Musikbeschallung zu erwarten, dass sie durchgehend den Richtwert ausschöpft und damit als um ein vielfaches störender empfunden wird.“</p> | | |
| <p>„Soweit dem Antragsteller aufgegeben worden ist, elektroakustische Hilfsmittel nur zu verwenden, wenn die Zahl der Versammlungsteilnehmer 50 Personen übersteigt, ist das Gericht aufgrund der nur möglichen summarischen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass diese Einschränkung (...) einer rechtlichen Überprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht standhalten wird, weil die Güterabwägung zu Gunsten des Antragstellers ausfällt.“</p> | 17 | |
| <p>„Erfolg hat der Antrag, soweit er gegen die Auflagen gerichtet ist, - die Lautsprecheranlage zu verplomben. Nach Auffassung des Gerichts gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Veranstalter den vorgegebenen Lautstärkepegel von 90 dB(A), gemessen in einem Meter Abstand vom Lautsprecher, nicht einhalten werde. Deshalb sei die Auflage nicht erforderlich.“</p> | 25 | 90 dB(A), keine Verplombung |

Kommentar:

Durch Schallbegrenzungen, in Einzelfällen versuchsweise mit der Verpflichtung zur Hinzuziehung professioneller Schallmesser verbunden, werden die Möglichkeiten der Vermittlung der Demonstrationsziele stark eingeschränkt. Spannbreiten zwischen 55 und 90 dB machen den willkürlichen Charakter der Grenzziehung deutlich. Dasselbe gilt für die Festlegung von Personenzahlen, ab denen eine Verstärkeranlage bzw. welche Art der Verstärkung gestattet wird.

Unklar und teilweise auch von Gerichten beanstandet ist die Frage der Schallmessung: Wird der Veranstalter zur Schallmessung verpflichtet, entstehen zwangsläufig Kosten, die die Ausübung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit einengen.

Durch Einschränkungen der Programmgestaltung (max. 5 Minuten oder 7 Minuten Musik und dann ebenso lange Redezeit) wird in die inhaltliche Gestaltung von Versammlungen eingegriffen. Musik als bewusstes Ausdrucksmittel wird nicht akzeptiert. Die Formen des

Protestes werden dadurch beschnitten, Musiker/innen mit ihren Anliegen werden damit auf das gesprochene Wort reduziert.

Alkohol:

| | | |
|--|----|----------------------------|
| „Der Verkauf, Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken während des Aufzugs wird untersagt.“ | 3 | |
| „Der Verkauf, Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken während des Aufzugs wird untersagt. Während der gesamten Veranstaltung ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren. Alkoholisierte Veranstaltungsteilnehmer sind der Polizei durch den Versammlungsleiter zu melden.“ | 4 | Meldepflicht, Konsumverbot |
| „Der Verkauf, Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken wird untersagt. Alkoholisierte Versammlungsteilnehmer sind durch den Versammlungsleiter auszuschließen.“ | 16 | Ausschluss Alkoholisierter |
| „Die Anordnung in Ziffer 8 Satz 2, der Kläger habe als Versammlungsleiter alkoholisierte Versammlungsteilnehmer sofort von der Versammlung auszuschließen, ist rechtswidrig, da sie von ihm etwas rechtlich Unmögliches verlangt. Nach § 19 Abs 4 VersammlG kann die Polizei Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. Daraus ergibt sich, dass dem Versammlungsleiter kein Ausschlussrecht zusteht, sondern ausschließlich der Polizei.“ | 23 | |

Kommentar:

Problematisch ist insbesondere, dass über derartige Auflagen bezogen auf den Konsum, die sich in vielen Bescheiden wiederfinden, der Versammlungsleitung Aufgaben übertragen werden, die sie nicht nachkommen kann. Im Übrigen stellt sich die Frage, wieso für die Wahrnehmung des Demonstrationsrechtes (immerhin ein Grundrecht) höhere Hürden gelten, als für den Besuch eines Fußballstadions.

Auftreten:

| | | |
|--|----|---|
| „Die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung wird untersagt. Darunter fällt auch das Tragen gleichartiger, durchweg dunkler Kleidung (schwarz, blau, militärgrün) wie z. B. Pullover, mit und ohne Kapuze, Hemden, Longsleeves, T-Shirts, Poloshirts, Halstücher, Bomberjacken, Kopfbedeckungen wie Baretts, Baseballkappen, Mützen und Springerstiefel in geschlossenen Blöcken, die dem Bürger als Gesamtbild eine suggestiv-militante, aggressionsstimulierende und einschüchternde Wirkung vermittelt. - Die Versammlungsteilnehmer dürfen keine Embleme oder Tätowierungen sichtbar tragen, die in Verbindung mit | 24 | ‚suggestiv-militante, aggressionsstimulierende und einschüchternde Wirkung‘ bei der NPD |
|--|----|---|

| | | |
|---|----|--|
| dem Nationalsozialismus stehen, "Hass" bedeuten (z. B. Bilder von Totenköpfen, Schriftzug "Hass") oder in den Augen der breiten Öffentlichkeit einen solchen Eindruck hervorrufen können.“ | | |
| „Erfolg hat der Antrag, soweit er gegen die Auflagen gerichtet ist, (...) - dass nur eine Fahne pro 20 Teilnehmer verwendet werden darf. Diese Auflage verstoße, wie die Kammer bereits in einem anderen Verfahren entschieden habe, gegen Artikel 8 Abs 1 Grundgesetz. - dass die Versammlungsteilnehmer keine Embleme und Tätowierungen sichtbar tragen dürfen, die in den Augen der breiten Öffentlichkeit den Eindruck hervorrufen können, "Hass" zu bedeuten. Diese Auflage sei zu unbestimmt. Es sei unklar, was in den Augen der breiten Öffentlichkeit den Eindruck erwecken könnte, "Hass" zu bedeuten und wer mit der "breiten Öffentlichkeit" gemeint sei. - die Parole "wir sind wieder da" und alle Parolen mit der Wortfolge "...nationaler Widerstand" zu unterlassen Hierbei handele es sich um Meinungsäußerungen, die durch Art. 5 Grundgesetz geschützt seien.“ | 25 | |
| „Sollten Teilnehmer der Aktionsform Rebel Clowns Army auftreten (...) werden nachfolgende Auflagen festgelegt: Das Mitführen von Wasserpistolen, Sprühgeräten, Pumpen oder sonstigen Gegenständen, die geeignet sind, Polizeibeamte mit Seifenlaugen, Säuren oder anderen Flüssigkeiten zu bespritzen, wird untersagt. Teilnehmer, die in der Aktionsform der Rebels Clown Army auftreten und diese Aktionsform anwenden, ist es untersagt, die Einsatzkräfte zu behindern. Es ist ihnen insbesondere untersagt, sich den Einsatzkräften weiter als bis auf drei Meter zu nähern. Kleidungsstücke, die geeignet sind, die Identität zu verschleiern, dürfen nur dann getragen werden, wenn dadurch keine dem Friedlichkeitsgebot entgegenstehenden Wirkung erzeugt wird. Das gleiche gilt für Verdeckungen oder Verfremdungen er Gesichtspartie durch Maskieren bzw. Schminken.“ | 8 | Sonderthema Clowns Army / Näherungsverbot |
| „Gemäß § 3 Abs 1 VersG ist es ferner verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen. Hierunter fällt auch das Tragen einheitlicher schwarzer Kleidung (z. B. schwarze Kapuzenpullover) durch Angehörige des sog. „Schwarzen Blocks“ (...).“ | 15 | schwarze Kleidung |
| „Es ist untersagt, in geschlossenen Blöcken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung Uniformen/Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke zu tragen, soweit dies auf einen objektiven Beobachter im Gesamtbild suggestivmilitant, aggressionstimulierend oder einschüchternd wirkt. Hierunter fällt insbes. das Tragen von gleichartiger durchweg dunkler Kleidung (schwarz, blau, militärgrün), wie z.B. Pullover mit und ohne Kapuze, Hemden, Longsleeves, T-Shirts, Poloshirts, Halstücher, Bomberjacken, Kopfbedeckungen wie Baretts, Baseballkappen, Mützen und Springerstiefel.“ | 16 | ‚suggestivmilitant‘ und ‚aggressions- stimulierend‘ bei Demo gegen Nazis |
| „Laut Medienangaben wurde daraufhin mehr als 100 Personen aus dem rechtsextremen Spektrum, die sich weigerten, dieser Auflage Folge zu leisten, die Teilnahme an dem Aufmarsch untersagt. Mehreren hundert | 27 | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Rechtsextremisten wurden jedoch seitens der Polizei auf Staatskosten weiße T-Shirts ausgehändigt, womit ihnen eine Teilnahme am Aufmarsch ermöglicht wurde. Somit marschierte am 1. August ein Großteil der Neonazis in einheitlich weißer Oberbekleidung durch Bad Nenndorf.“ (Grüne)</p> <p>„Die Polizei hat dabei weiße T-Shirts vorgehalten, um zu verhindern, dass es bei der Durchsetzung des Uniformverbotes bzw. bei einem darauf begründeten Ausschluss von der Versammlung zu Eskalationen kommt. Einer Ausweitung des polizeilichen Kräfteansatzes konnte dadurch begegnet werden. (...)Die Verteilung von weißen T-Shirts beim diesjährigen Aufzug der Rechtsextremisten in Bad Nenndorf war eine einzelfallbezogene Einsatzmaßnahme, die aufgrund der konkreten Umstände erfolgreich die Bildung eines Schwarzen Blocks unterbunden und eine möglicherweise eskalierende Durchsetzung von Teilnahmeverboten verhindert hat.“ (Landesregierung)</p> | | |
|--|--|--|

Kommentar:

Im zunehmenden Maße wird mit über subjektive Bewertungen mit riesigen Ermessensspielräumen versucht, das Bild von Versammlungen zu gestalten, bzw. missliebige Bilder zu untersagen: schwarze Kleidung, , Kapuzenpullover, „suggestivmilitant“, „aggressionsstimulierend“, „einschüchternd“ sind die Begriffe, die ein per Auflagen untersagtes Auftreten kennzeichnen. Eine Besonderheit: Für Demonstrationsclowns wird ein Näherungsverbot an Polizeikräfte von 3 m ausgesprochen. Dazu kommen detaillierte Angaben zu Wasserpistolen und Sprühgeräten. Eine konkrete Gefährdung oder Bedrohung (Aufrufe etc.) wird in keinem Fall als Begründung angeführt.

Routen:

| | | |
|--|----|--|
| <p>„Die Versammlungsorte und die Aufzugsstrecke werden abweichend von Ihren schriftlichen Anmeldungen modifiziert. (...) Die für den Bahnhof und der Wiese vor dem Museum für das Fürstentum Lüneburg angemeldeten Kundgebungen, sowie Aufzugstrecken und Kundgebungsorte, die vom nachfolgend genannten Versammlungsablauf abweichend sind, werden verboten, soweit Sie auf diese Routen nicht selbständig verzichten.“</p> <p>Aus der Begründung: „Aufgrund der besonderen und vom Verwaltungsgericht stets bestätigten Verkehrsbedeutung hat die Hansestadt Lüneburg bislang erfolgreich durchsetzen können, dass der Stadtring grundsätzlich nicht für Versammlungen zur Verfügung gestellt werden kann.“</p> | 8 | Begründung Verkehr und Rettungsfahrzeuge |
| <p>„Damit besteht auch die anzunehmende Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen. Diese rechtfertigt es, die Versammlungsströme örtlich zu trennen, um das Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und gewaltmotivierte Übergriffe zu minimieren. Und zu verhindern.“</p> | 11 | |

| | | |
|--|----|---|
| <p>Die Auflage und die örtliche Verlegung der Versammlung der Antragsteller ist auch nicht unverhältnismäßig. Insbesondere können die Antragsteller ihr mit der Versammlung verbundenes Anliegen vorbringen, weil ihre Versammlung nicht vollständig verboten wird.“</p> | | |
| <p>„Abweichend von Ihrer Anmeldung (...) werden (...) lediglich drei versammlungsrechtliche Aktionen in Form einer Kundgebung stattfinden.“ Aus der Begründung: „Eine Platzierung eines Teils der von Ihnen angemeldeten Kundgebungen auf der voraussichtlichen Strecke des Aufzugs der NPD käme dem Charakter von Gegendemonstrationen gleich. Die Durchführung gegen die NPD gerichteter Demonstrationen sind aber aufgrund der Gefahr gewaltsamer Auseinandersetzungen nur mit hohem Sicherheitsabstand möglich.“</p> | 13 | |
| <p>„Erfahrungsgemäß suchen gewaltgeneigte / -bereite Versammlungsteilnehmer die direkte körperliche Auseinandersetzung. Dabei ist davon auszugehen, dass nicht nur körperliche Gewalt eingesetzt wird, sondern es dürften ebenso gefährliche Gegenstände Verwendung finden. Denkbare Szenarien sind hierbei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wechselseitige Stein- und Flaschenwürfe - Schlagen mit Gegenständen, beispielsweise Fahnenstangen - Einsatz von Pyrotechnik - (...) <p>Ohne Einhaltung einer ausreichenden räumlichen Distanz zwischen den verschiedenen Aufzügen ist ein wirksamer polizeilicher Schutz der Versammlungsteilnehmer erfahrungsgemäß nicht zu gewährleisten. (...) Denn insbesondere die Aufzugsstrecke der NPD ist zeitlich deutlich vor Aufzugsbeginn bis zum Passieren durch den Aufzug freizuhalten und zu schützen.“</p> | 15 | allgemeine Annahmen zur Gefahrenprognose |
| <p>„Die Versammlung wird in Form einer stationären Kundgebung abgehalten.“ Aus der Begründung: „Der Ort Friedland ist aufgrund seiner räumlich engen Voraussetzungen für die Durchführung größerer Demonstrationen nicht geeignet. (...) Für die Dauer ihres Aufzuges mit Zwischenkundgebung im Bereich der Straße am Hagen wäre eine Sperrung notwendig. Ein Demonstrationszug in diesem Bereich würde so zu einer erheblichen Verzögerung des Fahrzeugverkehrs führen. (...) Die nördliche Begrenzung ergibt sich aus der Notwendigkeit, einen störungsfreien Fußgängerverkehr zwischen den westlichen und östlichen Teil des Grenzdurchgangslagers Friedland zu gewährleisten. (...) Die südliche Begrenzung (10 m vor Zufahrt zum Parkplatz des örtlichen Edeka-Marktes) ergibt sich aus der Notwendigkeit, den ungehinderten Zugang zu dieser Einkaufsmöglichkeit am Samstag für die Bevölkerung zu ermöglichen.“</p> | 18 | Enge Straßen, Fußgängerverkehr, Einkaufen |
| <p>„Soweit der Antragsteller einen Verstoß gegen sein Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit rügt, weil der Antragsgegner den von ihm geplanten Aufzug nicht gestattet, sondern die Versammlung auf eine stationäre Kundgebung beschränkt hat, hat sein Antrag keinen Erfolg. Der Antragsgegner hat nachvollziehbar darauf</p> | 19 | |

| | | |
|--|----|--------------------------------|
| <p>abgestellt, dass der Ort Friedland aufgrund seiner räumlich engen Voraussetzungen für die Durchführung größerer Demonstrationen nur bedingt geeignet sei. Diese räumliche Enge erschwert es der Polizei, die einen solchen Aufzug notwendigerweise zu begleiten hat, eine wirksame Kontrolle auszuüben und im Bedarf zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einzugreifen.“</p> | | |
| <p>„Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Freiheitsrechte ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Die behördliche Eingriffsbefugnis setzt eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung in der vom Antragsteller beantragten Form voraus. Die unmittelbare Gefährdung wiederum setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt. Außerdem müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das setzt nachweisbare Tatsachen als Grundlage einer Gefahrenprognose voraus; bloße Vermutungen reichen nicht. (...) Nach diesen Kriterien kann der Antragsteller unter Auswertung der dem Senat vorliegenden begrenzten Erkenntnismittel und der lediglich zur Verfügung stehenden Zeit (...) nicht nur auf eine stationäre Kundgebung in der Heimkehrerstraße verwiesen werden. Die Demonstration kann vielmehr als Demonstrationzug mit einer stationären Zwischenkundgebung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattfinden. (...) Zureichende Anhaltspunkte, das mit erheblichen Gewaltdelikten aus der Versammlung heraus zurechnen ist, liegen ebenfalls nicht vor.“</p> | 20 | hohe Anforderungen an Auflagen |

Kommentar:

Die Beschränkung von Demonstrationen in ihren Orten und Aufzugsstrecken nimmt zu. Es gibt gefahrenbezogene Begründungen (Sicherheit und Ordnung), aber auch verkehrsbezogene.

Durch eine immer umfänglichere Trennung zwischen Demonstrationsanlass und Gegendemonstration im Falle von Antifa-Aktivitäten wird ein Teil der Intentionen der Gegendemonstration (Präsens in räumlicher Nähe zum Anlass) verunmöglicht. Das droht in grundlegende Rechte einer grundgesetzlich geschützten Protestaktion einzugreifen.

Eine konkrete Gefährdungsprognose ist in keinem Bescheid erkennbar, vage Andeutung und Vermutungen über eine mögliche Gewaltbereitschaft, führen zu Verboten und Teilverboten.

Die Rechtssprechung des OVG findet dabei in der Praxis keine Beachtung.

Sonstiges:

| | | |
|---|----|--------------------------------------|
| <p>„Dem polizeilichen Verbindungsbeamten ist während der Versammlung uneingeschränkt Zugang zum Versammlungsleiter zu gewährleisten. Die Weisungen des Verbindungsbeamten sind zu befolgen.“</p> | 1 | pol. Weisungen an Versammlungsleiter |
| <p>Aus den ‚Hinweisen‘ der Behörde: „Vor der beabsichtigten Verteilung von Flugblättern ist wenigstens ein Exemplar vor Versammlungsbeginn an den polizeilichen Verbindungsbeamten auszuhändigen. Personen, die die Verteilung vornehmen oder vornehmen wollen, haben den möglichen Anordnungen des Einsatzleiters der Polizei besondere Folge zu leisten.“</p> | 1 | Vorlage Flugblätter bei der Polizei |
| <p>„Schließlich ist auch gegen die als ‚Hinweis‘ bezeichnete und rechtlich als Auflage zu qualifizierende Einschränkung, vor der beabsichtigten Verteilung von Flugblättern wenigstens ein Exemplar vor Versammlungsbeginn an den polizeilichen Verbindungsbeamten auszuhändigen, rechtlich nichts einzuwenden. Die Auflage dient ebenso wie andere allein der Sicherstellung eines reibungslosen Versammlungsablaufes, ohne dass eine erhebliche Grundrechtsbeeinträchtigung auf Seiten des Antragstellers erkennbar wäre. Sollte der Inhalt eines Flugblattes Grund zur polizeilichen Beanstandung geben, ließe sich vor Beginn der Veranstaltung ein Verteilen der Flugblätter mit geringen Auswirkungen auf den Versammlungsablauf als solchen unterbinden. Insoweit verkennt der Antragsteller, das es der Polizei sehr wohl möglich ist, gegen die Verteilung von Druckerzeugnissen einzuschreiten, wenn diese einen strafrechtlich relevanten Inhalt haben.“</p> | 7 | |
| <p>„Für die erforderliche versammlungsrechtliche Gefahrenprognose gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes strenge Anforderungen. Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte bzw. nachweisbare Tatsachen vorliegen. Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen ebenso wenig aus, wie allgemeine Hinweise auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes oder Presseberichte über die Gewaltbereitschaft der Versammlungsteilnehmer (...). Gefordert sind daher konkrete ordnungsbehördliche Erkenntnisse als Grundlage der Gefahrenprognose, so z.B. je nach Gefahrentyp über die Zahl der zu erwartenden Versammlungsteilnehmer, über Aufrufe zu Gewalttaten oder sonstige Indizien für befürchtete Straftaten (...). Soweit zum Beleg auf Vorkommnisse aus früheren Versammlungen verwiesen wird, müssen diese in einem konkreten Bezug zu der von dem Veranstalter nunmehr geplanten Versammlung stehen (...). Stützt die Behörde in ihrer Einschätzung auf Äußerungen oder Aufrufe Dritter, die eine Gewaltbereitschaft fördern – etwas im Internet oder in Zeitschriften – dann müssen sie auch dem Veranstalter zurechenbar sein. (...) Nur wenn eine in diesem Sinne vorgenommene Gefahrenprognose Anhaltspunkte dafür liefert, dass es konkreten Fall aufgrund eines bestimmten Verhaltens zu Gefährdungen der geschützten Rechtsgüter kommen könnte, dürfen Auflagen verhängt werden. Die tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose müssen substantiiert dargetan und konkret belegt werden. (...) Der Bescheid muss also konkrete, nachprüfbar und auf die jeweilige Versammlung bezogene Tatsachen anführen, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung belegen. (...) Dabei trägt die Versammlungsbehörde die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen von § 15 Abs 1 VersammlG.“</p> | 23 | |

Kommentar:

Obige Auflage (Vorlage von Flugblättern vor Verteilung) für eine 1. Mai-Veranstaltung des DGB macht fassungslos. Die gerichtliche (VG Hannover) Bestätigung fast noch mehr. Es war ein großer Fehler, das Verfahren nicht vor dem OVG weiter zu betreiben.

Die obige Rechtsprechung des VG Göttingen vom 22.04.2009 spricht dagegen eine völlig andere Sprache – und entspricht damit auch dem bisherigen Tenor des OVG in Lüneburg. Rätselhaft ist, warum diese Bewertung bisher einen Einzug in die Versammlungsbehörden und andere Verwaltungsgerichte gehalten hat.

Gesamteindruck:

Im per Auflagen verfügten Versammlungsrecht in der Praxis lässt sich in Teilen Niedersachsens eine zunehmend obrigkeitsstaatliche Tendenz erkennen (autoritärer Sicherheitsstaat).

Güterabwägungen zum Versammlungsrecht kontra Sicherheitsbedürfnisse werden entweder nicht vorgenommen oder in kaum einem Fall konkretisiert. Bedrohungen werden durchgängig als allgemein denkbar angenommen, das reicht dann schon für einschränkende Auflagen. Die anderslautende Rechtsprechung des OVG und einiger Verwaltungsgerichte schlägt sich in den Verfügungen nicht nieder. Der Tonfall ist autoritär, die Bürger, die ihr Grundrecht wahrnehmen, werden als potenzielle Bedrohung wahrgenommen, es gibt keine Unschuldsvermutung, eher im Gegenteil.

Anmelder / Veranstalter werden über einen Kamm geschert: Auflagen, die ursprünglich für Rechtsextreme formuliert wurden, finden Anwendung bei Kundgebungen der Antifa, diese werden dann bei 1. Mai-Veranstaltungen der Gewerkschaften zur Anwendung gebracht. Ob es in den letzten Jahren oder Jahrzehnten mit den gewerkschaftlichen Veranstaltern jemals Probleme gegeben hat, wird nicht berücksichtigt, ja nicht einmal erörtert.

Stattdessen tritt ein vermeintlicher Gleichheitsgrundsatz zu Tage, der nach dem Motto vorgeht (und gerne auch so begründet wird): Was wir den Rechten in die Auflagen schrieben, muss auch für ihre Gegner gelten. Nur so sind die Versuche in einem Landkreis zu erklären, sogar Nazis und Gegendemonstranten zu einem gemeinsamen Kooperationsgespräch zusammenzuführen (verbunden mit dem tel. Hinweis, dass die Nichtteilnahme als Ausdruck fehlender Kooperationsbereitschaft gewertet werde)..

Ein Zentralproblem ist die zunehmende Tendenz, Gegendemonstration per Auflage möglichst weit vom Anlass des Protestes entfernt zu halten. Begründet wird dies üblicherweise mit Sicherheitsüberlegungen (nie konkret, immer allgemein). Dass Demonstranten dadurch die Möglichkeit geraubt wird, ihren Protest dort zum Ausdruck zu bringen, wo der Gegner (das Objekt der Begierde) sich befindet, wird übergangen.

Die Rechtssprechung zu Demonstrationsauflagen in Niedersachsen aus der letzten Zeit ist bisher noch nicht sehr umfangreich, auch liegen mir keineswegs alle Urteile bzw. Entscheidungen vor.

Erwähnt werden soll außerdem aus persönlicher Erfahrung der Eindruck aus vielen sog. Kooperationsgesprächen: Eine große und einschüchternde Phalanx von Vertretern der Versammlungsbehörde (diversen Ämtern) und Polizei sitzt dem Anmelder gegenüber. Das Gespräch wird zumeist durch Vorgaben geprägt, der Anmelder muss sich gegen Auflagen und gegen unterstellte Unfriedlichkeit seiner Veranstaltung zur Wehr setzen. Die Beweislast ist umgedreht: Der Anmelder soll durch kooperatives Handeln seine Friedlichkeit belegen. Die Versammlungsbehörde und die Polizei unterziehen sich nie der Mühe, eine tatsächliche Bedrohung oder Gefährdung an Fakten zu belegen.

Der Anmelder muss sich häufig als Bittsteller fühlen, nicht als jemand, der seine Grundrechte als demokratische Selbstverständlichkeit wahrnimmt. Die Bereitschaft, sich auf Kompromisse einzulassen, von erschwerenden Auflagen Abstand zu nehmen oder Belege für befürchtete Gefährdungen der Sicherheit anzuführen ist unterentwickelt. Aus der angeblichen Kooperation werden sehr schnell klare Vorgaben und unter Kooperation wird nur noch verstanden, dass Auflagen und Anweisungen auszuführen sind. Trotz deutlicher regionaler Unterschiede gilt dies als Tendenz allgemein.

Während ‚Versammlungsprofis‘ mit diesen Entwicklungen noch einigermaßen umgehen können (und sich auch verbal, schriftlich und juristisch zur Wehr setzen können), gilt für Unerfahrene, dass diese merklich eingeschüchtert werden. Die Inanspruchnahme des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit scheint der Ausnahmefall zu sein, bei dem mit Gefährdungen zu rechnen ist, gegen die man sich umfänglich wappnen muss.

Sebastian Wertmüller, 12.11.2009